

Gföhl, am 01.01.2023

Informationsblatt zur Gebührenvorschreibung für Wasser!

Wasseranschlussabgabe:

nach § 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 i.d.g.F.:

- (1) Die Wasseranschlussabgabe ist für den Anschluss an die Gemeindewasserleitung zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Wasseranschlussabgabe ist derart zu berechnen, dass die Berechnungsfläche für das angeschlossene Grundstück mit dem Einheitssatz (Abs. 5) vervielfacht wird.
- (3) Die Berechnungsfläche jeder angeschlossenen Liegenschaft ist so zu ermitteln, dass die Hälfte der bebauten Fläche
 - a) bei Wohngebäuden mit der um eins erhöhten Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschosse vervielfacht,
 - b) in allen anderen Fällen verdoppeltund das Produkt um 15 % der unbebauten Fläche vermehrt wird.
- (4) Bei Ermittlung der Berechnungsfläche gelten folgende Grundsätze.
 1. bebaute Fläche ist jener Teil einer Liegenschaft, der von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses einer über das Gelände hinausragenden Baulichkeit verdeckt wird;
 2. als Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschosse gilt die jeweils Höchste Anzahl von Geschossen auch dann, wenn die angeschlossene Liegenschaft nicht zur Gänze gleich hoch verbaut ist;
 3. die unbebaute Fläche ist nur bis einem Ausmaß von höchstens 500 m² zu berücksichtigen;
 4. zur bebauten Fläche gehören nicht land- und forstwirtschaftliche Nebengebäude oder Teile von Gebäuden, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, es sei denn, dass sie an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind.

Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für **den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung** beträgt gemäß § 2 der Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Gföhl derzeit **€ 7,20**.

Ergänzungsabgabe:

nach § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 i.d.g.F.:

Ändert sich die der Berechnung der Wasseranschlussabgabe zugrunde gelegte Berechnungsfläche für die angeschlossene Liegenschaft, so ist die Wasseranschlussabgabe neu zu berechnen.

Formel zur Ermittlung der Wasseranschlussabgabe:

$$\text{Wasseranschlussabgabe} = \text{Berechnungsfläche} \times \text{Einheitssatz}$$

$$\text{Berechnungsfläche} = \text{bebaute Fläche} / 2 \times (\text{Anzahl der angeschl. Geschosse} + 1) + 15\% \text{ der unverbauten Fl. (max. 75 m}^2\text{)}$$

Beispiel:

Liegenschaft:	800 m ²
Wohnhaus:	130 m ²
angebaute Garage:	40 m ²
angeschlossene Geschosse:	2
(Keller, Erd- und Dachgeschoß: Keller nicht angeschlossen → daher werden 2 Geschosse gezählt)	

$$\text{Berechnungsfläche} = 130 / 2 \times (2 + 1) + 40 / 2 \times (1 + 1) + (500 \text{ m}^2 \times 15\%) = 310 \text{ m}^2$$

$$\text{Wasseranschlussabgabe} = \text{Berechnungsfläche } 310 \text{ m}^2 \times € 7,20 \text{ (Einheitssatz)}$$

$$= € 2.232,00 + \text{gesetzl. USt.}$$

Bereitstellgebühr:

nach § 9 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 i.d.g.F.:

- (1) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung ist jährlich eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

Die Bereitstellgebühr beträgt gem. § 6 der Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Gföhl derzeit **€ 40,00** pro m³/h.

Wasserbezugsgebühr:

nach § 10 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 i.d.g.F.:

- (1) Für den Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

Die Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr beträgt gemäß § 7 der Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Gföhl derzeit **€ 2,40** pro m³ Wasser.

Umsatzsteuer:

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer zur Verrechnung.